

Immensen, den 14.11.2016

An den
Ortsrat Immensen

31275 Lehrte – Immensen

Antrag Nr. 002 / 20162021 – Förderprogramm „Jung kauft Alt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **SPD – Fraktion** stellt zur nächsten Ortsratssitzung folgenden Antrag:

Antrag / Anfrage
Die SPD-Fraktion im Ortsrat Immensen stellt den Antrag, der Ortsrat möge beschließen, folgendes zu beantragen: Schaffung eines Förderprogrammes „Jung kauft Alt“ um jungen Familien beim Kauf von Altbauten zu unterstützen. Dieser Antrag solle einen Grundsatzbeschluss für die Schaffung eines solchen Förderprogrammes herbeiführen. Für die detaillierte inhaltliche Ausgestaltung wäre dann in einem zweiten Schritt eine entsprechende Arbeitsgruppe o.ä. einzurichten bzw. die inhaltliche Detailabstimmung mit der Verwaltung und dem Rat zu organisieren.
Begründung / sachliche Erläuterung
Mit dem Förderprogramm „Jung kauft Alt“ sollen junge Familien beim Kauf von Altbauten unterstützt werden. Mittels dieser Unterstützung soll ein Ansporn geschaffen werden junge Familien in die bestehenden Bebauungen – insbesondere in den Ortsteilen – zu integrieren und so auch zunehmenden Leerständen von Altbauten entgegenzuwirken. Aus dem demographischen Wandel folgend ist zukünftig weiterhin mit einer Zunahme von Altbauten zu rechnen, da viele Gebäude bereits jetzt nur noch von vereinzelt Personen bewohnt werden. Mit diesem Programm soll auch der grundsätzlichen Forderung nach der Vermeidung von Flächenverschwendung bzw. „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ nachgekommen werden. Dieser Antrag geht auf ein bereits bestehendes Programm einer anderen Kommune zurück, ein Vorschlag für eine dementsprechende Richtlinie ist diesem Antrag als Diskussionsgrundlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionssprecher

SPD Fraktion Ortsrat Immensen



Anlage:

Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten (Förderprogramm „Jung kauft Alt - Junge Familien kaufen alte Häuser“)

Um jungen Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Stadt Lehrte nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach den folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeines:
 - 1.1. Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Stadt Lehrte, das mindestens 25 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
 - 1.2. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich eheliche oder nichteheliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden minderjährigen Kind. Bei den Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
 - 1.3. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
 - 1.4. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
 - 1.5. Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Stadtverwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Lehrte berücksichtigt.
2. Einmalige Förderung (Altbaugutachten)
 - 2.1. Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Stadt Lehrte auf Antrag folgende Zuschüsse:

900,00 € Grundbetrag für Familien mit einem Kind bis zum 18. Lebensjahr,

300,00 € Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der



Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

- 2.2. Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 1.500,00 € pro Altbau.
 - 2.3. Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.
 - 2.4. Bei Antragstellung ist der Stadt Lehrte die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen.
 - 2.5. Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
 - 2.6. Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Lehrte in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
 - 2.7. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.
3. Laufende jährliche Förderung
 - 3.1. Die Stadt Lehrte gewährt für den Kauf eines Altbaus über eine Laufzeit von 6 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:

900,00 € Grundbetrag jährlich für Familien mit einem Kind bis zum 18. Lebensjahr,

300,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes weitere Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
 - 3.2. Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1 hinzu, erhöht sich ab dem Geburtsjahr entsprechend der Kinderbetrag.



- 3.3. Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 € jährlich.
 - 3.4. Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.
 - 3.5. Die Auszahlung für das erste Förderjahr wird vorgenommen, nachdem die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger durchgeführt wurde und der Einzug in den geförderten Altbau erfolgt ist. Die weitere Auszahlung von Fördermitteln erfolgt zum Stichtag 01.04. einmal jährlich.
 - 3.6. Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb eines Jahres nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, gilt der Antrag als verwirkt.
 - 3.7. Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.
4. Inkrafttreten
 - 4.1. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Quelle:

http://www.gemeinde-steinhagen.de/medien/bindata/Jung_kauft_alt_Richtlinien.pdf -
09.11.2016 - 23:33

